

DRUCKSACHEN

DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN - XX. WAHLPERIODE -

Lfd.-Nr.:

Drs.-Nr.:

MITTEILUNG - zur Kenntnisnahme -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über den Aufstellungs-beschluss für den Landschaftsplan 7-L-6 „Landschaftspark Marienfelde“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 23.6.2020 beschlossen, für die in der **ANLAGE 1** bezeichneten Flächen im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde den Landschaftsplan 7-L-6 „Landschaftspark Marienfelde“ aufzustellen.

1. Geltungsbereich des Landschaftsplans

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes 7-L-6 „Landschaftspark Marienfelde“ wird im Westen durch die Parkanlage Schlehenberg und den Diedersdorfer Weg begrenzt. Im Norden endet der Geltungsbereich 240 m nördlich der Straße 478. Das Gewerbegebiet Motzener Straße bildet die Ostgrenze. Im Süden wird der Geltungsbereich durch den Schichauweg begrenzt. (**ANLAGE 1**).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 125 ha.

2. Planerfordernis (Anlass der Planaufstellung)

Der Planungsbereich wird durch vielfältig ausgeprägte Grün- und Freiflächen charakterisiert und stellt einen bedeutsamen Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna dar. Neben dem Freizeitpark Marienfelde schließt der Geltungsbereich Acker- und Wiesenlandschaften, Gehölz bestandene Flächen, Fließ- und Standgewässer, ehemalige Klärwerks- und Gärtnerereiflächen, Forschungseinrichtungen sowie eine Kleingartenanlage mit ein. Ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Relikte der Kulturlandschaft der Marienfelder Feldmark liegen in den Offenlandhabitaten im Norden des Geltungsbereiches vor. Ziel der Planung ist die Betrachtung und Entwicklung der benannten Flächen als einen zusammenhängenden Freiraum, den „Landschaftspark Marienfelde“.

Der „Landschaftspark Marienfelde“ bildet zusammen mit der Marienfelder Feldmark einen identitätsstiftenden, wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsraum für die Anwohnenden im Süden des Bezirks Tempelhof-Schöneberg. Die öffentlich zugänglichen Grün- und Freiflächen sind attraktive und vielfältig nutzbare Erholungsräume. Es liegt daher im besonderen bezirklichen Interesse, das gewachsene Landschaftsbild der Grün- und Freiflächen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu qualifizieren.

Die Grün- und Freiflächen innerhalb des "Landschaftsparks Marienfelde" haben aufgrund ihrer Struktur sowie der Vielfalt an Arten und Biotopen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt. Im Plangebiet sind zahlreiche geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Der „Landschaftspark Marienfelde“ stellt damit einen bedeutenden räumlichen und funktionalen Verbund zwischen der Marienfelder Feldmark im Süden und der Berliner Stadtlandschaft im Norden dar. Der Bereich ist eine Schlüsselfläche für den Biotopverbund.

Fachliche Grundlage für den Planungsprozess ist die "Landschaftsplanerische Grundlagenuntersuchung" des Planungsbüros Cassens & Siewert aus dem Jahr 2018. Das Gutachten hat die Wertigkeiten und Entwicklungspotenziale des Plangebietes ermittelt und daraus landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Ziele abgeleitet.

Nach § 11 (2) BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, wenn es zum Erreichen der Ziele des § 9 (3) Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist bzw. wenn wesentliche Veränderungen im Landschaftsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Diese Voraussetzungen treffen für wesentliche Teilbereiche des Geltungsbereiches zu:

Für die Offenlandflächen nördlich des Freizeitparkes Marienfelde (Hinterland Diedersdorfer Weg 1-3 bzw. Nahmitzer Damm 12) sowie die Grundstücke Schichauweg 56 und 58 bestehen diverse Nutzungsansprüche sowie Erweiterungspläne der öffentlichen und privaten Grundstückseigentümer. Hier drohen Verluste wertvoller Biotope und Lebensräume. Die Funktion der Flächen für den Biotopverbund erscheint derzeit gefährdet.

Die öffentlichen Grün- und Freiflächen des Freizeitparkes Marienfelde sowie entlang des Königsgrabens und des ehemaligen Güteraußenringes weisen Pflegedefizite auf. Hier fehlen naturschutzfachliche Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung hochwertiger, naturnaher und standortgerechter Biotope. Zur Vorbereitung soll gemeinsam mit dem Fachbereich Grünflächen ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet und abgestimmt werden.

Die Erholungspotentiale des Plangebietes werden derzeit nicht vollständig ausgeschöpft. Die Verknüpfung und Durchwegung der öffentlichen Grün- und Freiflächen ist teilweise eingeschränkt. Für Teilbereiche liegen bereits konkrete Vorschläge zur Steigerung der Nutzbarkeit und zur Qualifizierung vorhandener Strukturen für die Erholung vor. Das Grundstück der ehemaligen Bezirksgärtnerei ist seit vielen Jahren ungenutzt und soll für eine extensive Erholungsnutzung erschlossen werden. Gleichzeitig soll der Erholungsdruck auf den Offenlandflächen nördlich des Freizeitparkes, aufgrund des Vorkommens störungssensibler Arten, gesenkt und damit der Biotopwert und der Artenschutz gefördert werden.

Darüber hinaus besteht im Bezirk ein zunehmender Bedarf, Flächen für natur- bzw. artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurden entsprechende Flächenpotenziale durch Fachgutachten (Fugmann & Janotta 2019, Goldmann Landschaftsarchitektur 2016) nachgewiesen. Im Rahmen des Landschaftsplanes sollen die Entwicklungsmöglichkeiten weiter geprüft und Maßnahmenvorschläge konkretisiert werden. Gemeinsam mit dem Fachbereich Grünflächen soll festgelegt werden, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen von zukünftigen Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt werden können.

3. Planungsziele

Mit der Festsetzung des Landschaftsplanes soll die Erhaltung und die Entwicklung der Grün- und Freiflächen für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz sowie die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild sichergestellt werden. Im Planverfahren sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Ökologische Aufwertung der Parkanlage Schlehenberg, Erhöhung der Vielfalt an Arten und Biotopen, Sicherung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse,

- Erhalt und Qualifizierung der landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen nördlich des Freizeitparks Marienfelde (südlicher Teil des Grundstücks Diedersdorfer Weg 1-3, Hinterland Nahmitzer Damm 12), Sicherung und Aufwertung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Rückbau versiegelter Flächen, Ausweisung von naturschutzfachlich vertretbaren Wegeverbindungen,
- Konkretisierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die auf dem Grundstück Nahmitzer Damm 20 im B-Plan XIII-299 als Ausgleichs- und Ersatzflächen ausgewiesenen Grünflächen, Sicherung einer historischen Wegeverbindung mit geschützten Feldhecken, Sicherung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse ,
- Festlegung von Entwicklungszielen und Pflegemaßnahmen für die Grünflächen und geschützten Biotope entlang des Königsgrabens, Ableitung von Entwicklungszielen für die ehemaligen Gleisanschlüsse des Gewerbegebiets Motzener Str.,
- Festlegung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Plangebiet vorhandenen Kleingewässer (u.a. Freseteich, Röhthepfuhl, Wechselkrötenteich),
- Prüfung von Möglichkeiten zur Entsiegelung der Gewässersohle und ökologischen Aufwertung des Uferbereichs entlang des Königsgrabens,
- Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der geschützten Biotope und Arten auf dem Grundstück der Berliner Wasserbetriebe (BWB) am Schichauweg 56, Entsiegelung nicht mehr benötigter Wegeflächen, Sicherung der Fläche für den Biotopverbund, Festlegung von Vorgaben für die Nutzung der westlichen Flächen durch Reitvereine,
- Festlegung des Anteils naturhaushaltswirksamen Flächen für die Versuchsflächen des Umweltbundesamtes am Schichauweg 58 durch Ausweisung eines Biotopflächenfaktors (BFF), Sicherung vorhandener Biotope und Gehölzstrukturen,
- Sicherung der langfristigen Nutzung der Kleingartenanlage „Kolonie Birkholz“ durch konkrete Auflagen zum Umgang mit der nachgewiesenen Cadmiumbelastung des Bodens, Entwicklung der Funktion der Flächen für den Biotopverbund.
- Ausweisung des Grundstücks der ehemaligen Bezirksgärtnerei Diedersdorfer Weg 5-11 soll als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teilbereiche im Norden der ehemaligen Bezirksgärtnerei eignen sich für die Erweiterung der Naturschutzstation Marienfelde, und als Ort für Umweltbildungsangebote. Zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Rückbau der Bestandsgebäude, die Entsiegelung der Wege sowie die Entwicklung von Magerrasen, Frischwiesen und Gehölzstrukturen vorzusehen. Das Gelände könnte für die Erholungsnutzung geöffnet werden und eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Grünzug „Güteraußenring“ und Diedersdorfer Weg entwickelt werden.
- Der Freizeitpark Marienfelde bildet das Kernstück des aufzustellenden Landschaftsplanes. Ziel ist die Sicherung der vielfältigen Struktur an Offenlandflächen und Heckenstrukturen. Durch eine Pflegeplanung sollen Biotope aufgewertet und Zielarten des Berliner Biotopverbundes sowie des Berliner Florenschutzes gezielt gefördert werden. Teilflächen könnten als Rückzugsbereiche für die Fauna entwickelt werden. Die Fläche bietet Potenziale für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die derzeit durch die Naturwacht e.V. für die Natur- und Umweltbildung genutzten Flächen sollen als Naturerlebnisraum dargestellt werden.

4. Vereinbarkeit der landschaftsplanerischen Ziele mit anderen Planungen

Die beabsichtigte Aufstellung des Landschaftsplanes ist mit den planungs- und baurechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Planungsziele lassen sich aus dem Landschaftsprogramm ableiten. Die Planungsziele sind mit den Festlegungen des Flächennutzungsplans (FNP), der Bereichsentwicklungsplanung (BEP), des Baunutzungsplanes (BNP) und der verbindlichen Bauleitplanung vereinbar.

4.1. Landschaftsprogramm Berlin (LaPro)

Die Ziele des Landschaftsplanes leiten sich aus den verschiedenen Programmplänen des m Landschaftsprogramms (LaPro) ab:

Im Programmplan Naturhaushalt und Umweltschutz werden für das Plangebiet folgende Ziele vorgegeben

- Erhalt und Entwicklung der Grün- und Freiflächen aus Gründen des Bodenschutzes, des naturnahen Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung und der Klimawirksamkeit,
- Anpassung der Grün- und Freiflächen an den Klimawandel,
- Rückhaltung des Wassers in der Landschaft und Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung (z.B. Versickerung von Regenwasser benachbarter versiegelter Flächen),
- Klimaangepasste Pflanzenverwendung auf den Grün- und Freiflächen,
- Vermeidung von Schadstoffemissionen in Kaltluftentstehungsgebieten,
- Erhalt und Entwicklung der klimatischen Ausgleichsfunktion,
- Überwachung des Schadstoffgehalts von Böden und Pflanzen beim Nahrungsmittelanbau, Einschränkung der Pflanzenschutz- und Düngemittelanwendung und Förderung des Nährstoffkreislaufes auf Kleingarten-, Landwirtschafts- und Gartenbauflächen,
- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus, die Vermeidung von Versiegelung und eine bodenschonende Bewirtschaftung

Der Programmplan Biotop- und Artenschutz verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Erhalt der durch Nutzungs- und Strukturvielfalt geprägten, außerordentlich hohen biotischen Vielfalt,
- Schutz, Pflege und Wiederherstellung von natur- und kulturgeprägten Landschaftselementen (z.B. Pfuhe und Gräben),
- Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Flora und Fauna sowie Kompensation von Nutzungsintensivierungen,
- Extensivierung der Pflege in Teilen von Grün- und Parkanlagen,
- Entwicklung des gebietstypischen Baumbestandes und
- Erhalt wertvoller Biotope sowie Entwicklung örtlicher Biotopverbindungen bei Siedlungserweiterung und Nachverdichtung.

Mit wenigen Ausnahmen (Gewerbegebiete im Nordwesten) stellt der Programmplan die Flächen im Untersuchungsgebiet als „schutzwürdige Gebiete für den Biotopverbund“ dar.

Der Programmplan Landschaftsbild definiert den Geltungsbereich als städtischen Übergangsbereich, in dem prägende Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden sollen. Dargestellt ist eine zusammenhängende, gebietsprägende, Grün- und Freifläche. Die ehemalige Klärwerksfläche wird als Infrastrukturfläche mit hohem Grünanteil und vorgesehener Wiesennutzung dargestellt.

Der Programmplan Erholung- und Freiraumnutzung weist das Plangebiet unter Einbeziehung des BWB-Grundstücks, Schichauweg 56, als zusammenhängenden Erholungsraum aus. Vorzusehen ist eine Verbesserung der Zugänglichkeiten und der Abbau von Barrieren. Für die ehemalige Bezirksgärtnerei sollen Erholungspotenziale erschlossen werden, Die Offenlandflächen nördlich des Freizeitparks sollen in den Erholungsraum integriert sowie in ihren Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit entwickelt werden.

4.2. Flächennutzungsplan Berlin (FNP)

Der FNP weist den Großteil des Geltungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Kleingartenanlage sowie Feld, Flur und Wiese aus. Das Gelände des Umweltbundesamtes, Schichauweg 58, wird im FNP als Gemeinbedarfsfläche für die Verwaltung mit hohem Grünanteil abgebildet. Das ehemalige Klärwerksgelände Schichauweg 56 wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feld, Flur und Wiese dargestellt.

Einzelne Teilflächen im Norden werden als Gemeinbedarfsfläche für die Verwaltung bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Vorgaben des FNP werden durch festgesetzte bzw. im Verfahren befindliche Bebauungspläne konkretisiert. Der Landschaftsplan wird die bestehenden Vorgaben berücksichtigen und widerspruchsfreie Darstellungen bzw. Festsetzungen vorsehen.

4.3. Bereichsentwicklungsplanung (BEP)

Gemäß Nutzungskonzept der Bereichsentwicklungsplanung (BEP) des Bezirks Tempelhof 2+3 aus 1999 liegen für die Flächen des aufzustellenden Landschaftsplanes folgende Planungen vor:

- Die Parkanlage Schlehenberg wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt,
- Das Grundstück Diedersdorfer Weg 1-3 (Fläche des BfR) ist Sondergebiet mit gesundheitlichen Zwecken dienen der Gebäude und Einrichtungen,
- Das ehemalige IBM-Gelände, Nahmitzer Damm 12, sowie das Grundstück Nahmitzer Damm 20/26 (Bauhaus) werden als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet mit gewerblichem Charakter abgebildet,
- Der Königsgrabengrünzug und die Wegeverbindung entlang des Güteraußenringes sind Grünflächen mit geschützten Biotopen bzw. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Das östliche BWB-Gelände (Schichauweg 56) wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt,
- Das westliche BWB-Gelände ist Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten und einer Fuß- und Radwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung,
- Das Grundstück des Umweltbundesamtes wird als Fläche für Gemeinbedarf mit hohem Grünanteil für die Öffentliche Verwaltung abgebildet,
- Die „Kolonie Birkholz“ ist ebenfalls Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten und einer die Anlage rahmenden Fuß- und Radwegeverbindung,
- Die mittlerweile aus der Nutzung genommene Bezirksgärtnerei , Diedersdorfer Weg 5-11, wird als Fläche für Landwirtschaft mit öffentlicher Durchwegung dargestellt.
- Der Freizeitpark Marienfelde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Spielplatz und diverser geschützter Biotope.

Die Handlungskonzeption der BEP sieht im Geltungsbereich folgende Maßnahmen vor:

- Errichtung eines Spielplatzes in der Grünanlage Schlehenberg sowie Pflege und Sicherung der vorherrschenden Vegetation,
- Aktivierung der Gewerbepotentiale südlich des Nahmitzer Dammes,
- Renaturierung von Königsgraben und Freseteich.

Wesentliche Ziele der BEP werden auch im Landschaftsplanverfahren verfolgt. Auf einigen Teilflächen gilt die BEP als überholt. Für die ehemalige Bezirksgärtnerei wird im Bezirk aktuell die Festsetzung eines Bebauungsplans, zur Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, verfolgt. Das ehemalige Klärwerksgelände wird von den BWB nur noch in Teilbereichen für die Ver- und Entsorgung vorgesehen. Der Bezirk strebt den Erhalt der Freiflächen für den Biotop- und Artenschutz und den Biotopverbund an. Zudem soll eine standortangepasste Nutzung durch z.B. durch Reitvereine ermöglicht werden.

Für das Grundstück Nahmitzer Damm 20/26 wurden zwischenzeitlich im Rahmen der Bebauungspläne XIII-298 und XIII-299 konkrete Festlegung zur räumlichen Organisation und Umsetzung einer gewerblichen Nutzung von Gewerbegebieten bzw. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

4.4. Baunutzungsplan Berlin (BNP)

Der BNP aus dem Jahr 1961 stellt den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes als „Nichtbaugebiet“ oder „Baulandreserve“ dar. Diese Ausweisungen sind nicht in aktuelles Planungsrecht übergeleitet, da sie nach BauGB nicht in einem Bebauungsplan (B-Plan) festgesetzt werden können und gelten somit nicht weiter. Anstelle des BNP gelten die Planersatzbestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB.

4.5. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)

Die summarische Prüfung der Gebiete nach § 34 und § 35 BauGB des Stadtentwicklungsamtes Tempelhof-Schöneberg (Stand: August 2017) weist alle Flächen im Untersuchungsgebiet, für die es keinen festgesetzten B-Plan gibt, als Außenbereich aus.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans überlagert sich mit folgenden festgesetzten Bebauungsplänen:

- Im Nordwesten überlagert sich der Geltungsbereich des „Landschaftsparks Marienfelde“ mit der südlichen Grenze des B-Planes XIII-233 (Diedersdorfer Weg 1-3). Im Bestand sind die Flächen unversiegelt und durch Offenlandbiotope geprägt. Der B-Plan lässt jedoch im nördlichen Bereich der Fläche eine bauliche Inanspruchnahme mit einer GRZ von 0,3 zu. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sieht der Landschaftsplan die Erhaltung und Entwicklung ökologischer und landschaftlicher Qualitäten vor.
- Südlich des Grundstücks Nahmitzer Damm 26 überlagert sich der Geltungsbereich mit dem Plangebiet des B-Planes XIII-299. Dieser Bebauungsplan setzt Grünanlagen und Freiflächen zum Ausgleich der mit der Bebauung des Grundstücks Nahmitzer Damm 26 verbundenen Eingriffe fest. Ziel des Landschaftsplanes ist die Weiterentwicklung der im B-Plan festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- Entlang des östlichen Geltungsbereiches wird durch die B-Pläne XIII-13a, 13b und 175 eine Parkanlage entlang des Königsgrabens mit Uferschutzstreifen, als Abgrenzung zu den östlich anschließenden Industriegebieten, festgesetzt. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes wird eine weitergehende Qualifizierung der Grün- und Freiflächen angestrebt.

Der Geltungsbereich überlagert sich zudem mit zwei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen:

- Im Norden des Geltungsbereiches wird mit dem Bebauungsplan 7-76 die Entwicklung eines Gewerbestandortes am Nahmitzer Damm 12 verfolgt. Eine bauliche Inanspruchnahme des Grundstücks bedarf einer Kompensation gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der ökologische Ausgleich kann auf dem südlichen Grundstücksteil anteilig nachgewiesen werden. Der Landschaftsplan wird die naturschutzfachlichen Ziele für die Ausgleichsmaßnahmen festlegen.
- Im Westen des Geltungsbereiches läuft das B-Planverfahren 7-96 zur Sicherung und Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Bezirksgärtnerei. Der zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes dienende B-Plan 7-96 wird im weiteren Verlauf der Aufstellung des Landschaftsplanes mit konkreten Maßnahmen untersetzt.

5. Mitteilungsverfahren

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurde mit Schreiben vom 14.2.20 gemäß § 12 (1) NatSchG Bln von der Planungsabsicht des Bezirks informiert. Mit Schreiben vom 4.3.20 hat die Senatsverwaltung (SenUVK II B 15) mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung bestehen.

6. Rechtsgrundlagen

Aufgaben und Ziele der Landschaftsplanung werden in §§ 9 bzw. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)) geregelt. § 9 (1) des Berliner Naturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 29.05.2013 (NatSchG Bln), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612)) konkretisiert die Ziele und mögliche Inhalt der Landschaftspläne. Das Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen ergibt sich aus § 12 NatSchG Bln.

Quellenverzeichnis

Landschaftsplanerische Gutachten

- Fugmann & Janotta (2019): Ausgleichskonzeption Tempelhof-Schöneberg – Ermittlung von Flächenpotenzialen in Grünanlagen. Auftraggeber: Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg.
- Planungsgruppe Cassens + Siewert (2019): Landschaftsplanerische Grundlagenuntersuchung Marienfelde. Auftraggeber: Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg.
- Goldmann Landschaftsarchitektur (2016): Ermittlung von Flächenpotenzialen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Bestandsermittlung, Potenzialabschätzung, Maßnahmenbeschreibung. Auftraggeber: Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den

2020

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Oliver Schworck
Bezirksstadtrat